



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3615

Der Oberbürgermeister

III/33-IR-al

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.05.2020

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|--|------------|---------------|------------|
| Integrationsrat zu Punkt 1. | 16.06.2020 | Entscheidung | öffentlich |
| Integrationsrat zu Punkt 2. und 3. | 16.06.2020 | Beratung | öffentlich |
| Finanz- und Rechtsausschuss zu Punkt 2. und 3. | 22.06.2020 | Beratung | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen zu Punkt 2. und 3. | 25.06.2020 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Förderung der Migrantenorganisationen im Jahr 2020 und Erhöhung des Zuschusses an die Migrantenorganisationen ab dem Jahr 2021

Beschlussentwurf:

1. Der vorzeitigen Auszahlung der finanziellen Förderung an die Migrantenorganisationen in Höhe von 20.150 € für das Jahr 2020 wird zugestimmt.
2. Der zusätzlichen finanziellen Förderung der Migrantenorganisationen in Höhe von 9.575 € im Jahr 2020 wird zugestimmt.
3. Die jährliche finanzielle Förderung der Migrantenorganisationen wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf insgesamt 40.000 € erhöht. Die Auszahlung erfolgt gemäß der Finanzierungsrichtlinie des Integrationsrates vom 12.06.2017.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon:

Herr Laukötter, Fachbereich Bürgerbüro, Geschäftsstelle des Integrationsrates,

Tel.: 0214/406-3366

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Zu Punkt 1: Die zeitlich vorgezogene Auszahlung der im Haushalt vorgesehenen Mittel erfolgt aufgrund der durch die Corona-Restriktionen hervorgerufenen Einnahmeausfälle der Migrantenorganisationen zur Deckung laufender Kosten und der Umstellung der Vereinsaktivitäten zur Unterstützung und Beratung unter Berücksichtigung der durch die Corona Pandemie bedingten Verordnungen.

Zu Punkt 2.: Die zusätzliche Förderung erfolgt ebenfalls aufgrund der durch die Corona-Restriktionen hervorgerufenen Einnahmeausfälle der Migrantenorganisationen zur Deckung laufender Kosten und der Umstellung der Vereinsaktivitäten zur Unterstützung und Beratung unter Berücksichtigung der durch die Corona Pandemie bedingten Verordnungen.

Zu Punkt 3.: Die Erhöhung des Zuschusses für die Migrantenorganisationen wurde in der Sitzung des Integrationsrates vom 04.02.2020 mehrheitlich beschlossen und soll ab dem Jahr 2021 in den Haushalt aufgenommen werden.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Zu Punkt 1:

Finanzstelle: PN0107

Finanzposition: 730000

Sachkonto: 531800

Innenauftrag: 360001070103

Zu Punkt 2:

Finanzstelle: PN0241

Finanzposition: 720000

Sachkonto: 526100

Innenauftrag: 360002410201

Sachkonto: 526100

Zu Punkt 3:

Finanzstelle: PN0107

Finanzposition: 730000

Sachkonto: 531800

Innenauftrag: 360001070103

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Punkt 1 und 2 beziehen sich auf das Haushaltsjahr 2020 und sind über vorhandene Haushaltspositionen abgedeckt.

Punkt 3 bedeutet eine dauerhafte Erhöhung der genannten Haushaltsposition ab dem Jahr 2021.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

Geschäftsstelle des Integrationsrates, Frau Strauß

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

| Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich | Stufe 1 Information | Stufe 2 Konsultation | Stufe 3 Kooperation |
|--|---------------------|----------------------|---------------------|
| [ja] [nein] | [ja] [nein] | [ja] [nein] | [ja] [nein] |
| Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens) | | | |

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

| Klimaschutz betroffen | Nachhaltigkeit | kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit | langfristige Nachhaltigkeit |
|-----------------------|----------------|---|-----------------------------|
| [ja] [nein] | [ja] [nein] | [ja] [nein] | [ja] [nein] |

Begründung:

Zu 1.:

Durch die Auswirkungen der Corona-Krise sind auch die Migrantenvereine in ihrer Arbeit stark beeinträchtigt. So können Aktivitäten und Veranstaltungen, bei denen bisher Einnahmen erzielt werden konnten (z. B. Europafest), nicht durchgeführt werden. Außerdem finanzieren sich die Vereine über Mitgliedsbeiträge, die durch persönliche Notsituationen wie z. B. Arbeitslosigkeit der Vereinsmitglieder nicht in gewohnter Form gezahlt werden können.

Viele der Vereine verfügen aber, als wichtige Grundlage ihrer erfolgreichen Arbeit, über eigene Räumlichkeiten, die mit laufenden Miet- und Betriebskosten verbunden sind. Damit diese Voraussetzungen auch für die Zukunft, trotz schwieriger Umstände, gesichert werden können, sollen die Zuschüsse für das Jahr 2020, die normalerweise erst zum Ende des Jahres ausgezahlt worden wären, bereits vorzeitig ausgezahlt werden. Die Auszahlung der jeweiligen Zuschüsse orientiert sich an den Kriterien der finanziellen Richtlinien, die vom Integrationsrat beschlossen wurden. Die Zuschusshöhe ergibt sich danach in erster Linie nach den Aktivitäten des Vereins im abgelaufenen Jahr. Da für eine vorzeitige Auszahlung der Fördermittel im Jahr 2020 noch sehr wenige Aktivitäten für eine Bewertung zugrunde gelegt werden können, soll daher für das Jahr 2020 der Förderbetrag aus dem Jahr 2019 übernommen werden (siehe Anlage 1).

Zu 2.:

Da die Migrantenvereine den Zuschuss für das Jahr 2020 vorzeitig erhalten und für die 2. Jahreshälfte mit weiteren Einnahmeverlusten zu rechnen ist, erhalten die Vereine einen weiteren einmaligen Förderzuschuss. Der Zuschuss soll den Vereinen - insbesondere bei der notwendigen Umstellung Ihrer Beratungs- und Unterstützungsleistungen - helfen, die durch die Corona Pandemie bedingten Restriktion in ihrer Arbeit zu kompensieren. So mussten/müssen bei der Erreichbarkeit der ehrenamtlich Tätigen und den unterschiedlichen Kommunikationswegen neue Möglichkeiten geschaffen werden, die z. T. nur durch die Anschaffung einer entsprechenden technischen Ausstattung möglich ist. Dieser Zuschuss unterstützt die Arbeit der Migrantenvereine, die gerade in den vergangenen Jahren der Flüchtlingskrise ein wesentlicher Bestandteil einer gelingenden Integrationsarbeit in Leverkusen war. Die Förderung soll als Überbrückungshilfe zur Sicherung der Vereinsstrukturen und finanzieller Engpässe dienen.

Der einmalige Zuschuss staffelt sich wie folgt:

| | |
|---|------------|
| Vereine mit Miet- und Betriebskosten (13) | 600,- €. |
| Vereine mit Betriebskosten (1) | 375,- €. |
| Vereine ohne Miet- und Betriebskosten (7) | 200,- €. |
| Zuschusshöhe insgesamt | 9.575,- €. |

(siehe Anlage 2)

Zu 3.:

In der Sitzung des Integrationsrates vom 04.02.2020 wurde der Antrag der Liste Inter-Lev auf Erhöhung der Zuschüsse an die Migrantenvereine von 20.150 € auf 40.000 €

mehrheitlich beschlossen. Die Erhöhung soll in den Haushalt 2021 aufgenommen werden (siehe Anlage 3).

Die Auszahlung des Zuschusses an die Vereine erfolgt gemäß der Finanzierungsrichtlinie des Integrationsrates vom 12.06.2017 (siehe Anlage 4).

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die zeitlich vorgezogene Auszahlung der im Haushalt vorgesehenen Mittel und die Auszahlung der zusätzlichen Mittel an die Migrantenorganisationen erfolgen aufgrund der durch die Corona-Restriktionen hervorgerufenen Einnahmeausfälle der Migrantenorganisationen. Sie sind zur Deckung der laufenden Kosten und der Kosten im Rahmen der Umstellung der Aktivitäten zur ehrenamtlichen Unterstützung und Beratung unter Berücksichtigung der Corona Verordnungen notwendig.

Die Erhöhung des Zuschusses für die Migrantenorganisationen wurde in der Sitzung des Integrationsrates vom 04.02.2020 mehrheitlich beschlossen und soll ab dem Jahr 2021 in den Haushalt aufgenommen werden.

Anlage/n:

Anlage 1 - Aufstellung der Zuschüsse an die Vereine 2020

Anlage 2 - Aufstellung der einmaligen Zuschüsse an die Vereine 2020

Anlage 3 - Antrag der Liste InterLev aus der Sitzung des IR v. 04.02.2020

Anlage 4 - Finanzierungsrichtlinie des IR v. 12.06.2017



**Aufstellung der Zuschüsse an die Vereine für das Jahr 2020
(gemäß den Finanzierungsrichtlinien vom 12.06.2017)**

Zur Verfügung stehender Zuschussbetrag 2020

= 20.150,00 €

| Nr | Verein | Punkte | Förderung |
|-----------|---------------------------------------|--------------------|------------------|
| 1 | Albanischer Verein | 23,5 | 1193,00 |
| 2 | Arabisches Bildungsinstitut | 21,5 | 1091,00 |
| 3 | Biso na Biso | 17,5 | 888,00 |
| 4 | Ditib-Leverkusen | 23,5 | 1193,00 |
| 5 | GOEK | 6 | 305,00 |
| 6 | Griechische Gemeinde | 24,5 | 1243,50 |
| 7 | Inter-Lev | 9 | 457,00 |
| 8 | Iranische Gemeinde | 18 | 913,50 |
| 9 | Italienischer Familienverein | 22,5 | 1142,00 |
| 10 | Kurdischer Kulturverein | 21,5 | 1091,00 |
| 11 | Leverkusener Bildungscenter | 19 | 964,50 |
| 12 | Maghariba Zentrum e.V. | 23,5 | 1193,00 |
| 13 | Marokkanischer Moscheeverein | 21,5 | 1091,00 |
| 14 | Mesopotamisches Jugend- u. Kulturhaus | 19 | 964,50 |
| 15 | Nasch Dwor | 17,5 | 888,00 |
| 16 | Nucan-Frauenrat | 14,5 | 736,00 |
| 17 | Serbischer Verein „Sveti Sava“ | 24 | 1218,00 |
| 18 | Tamilische Gemeinde | 18,5 | 939,00 |
| 19 | Tamilischer Kulturverein | 17,5 | 888,00 |
| 20 | Türkischer Elternverein | 16,5 | 837,50 |
| 21 | Verein Davidstern | 18 | 913,50 |
| | Gesamtbetrag: 20.150,- € | Gesamt: 397 | 20.150,00 |



Aufstellung der einmaligen Zuschüsse an die Vereine für das Jahr 2020

| | |
|---|------------------|
| Vereine mit Miet- und Betriebskosten (13) | 600,- € |
| Albanischer Verein Arabisches Bildungsinstitut Biso na Biso Ditib-Leverkusen Griechische Gemeinde Italienischer Familienverein Kurdischer Kulturverein Leverkusener Bildungscenter Maghariba Zentrum e.V. Marokkanischer Moscheeverein Mesopotamisches Jugend- u. Kulturhaus Serbischer Verein „Sveti Sava“ Verein Davidstern | |
| Vereine mit Betriebskosten (1) | 375,- € |
| Türkischer Elternverein | |
| Vereine ohne Miet- und Betriebskosten (7) | 200,- € |
| GOEK Inter-Lev Iranische Gemeinde Nasch Dwor Nucan-Frauenrat Tamilische Gemeinde Tamilischer Kulturverein | |
| Zuschusshöhe insgesamt | 9.575,- € |



Inter-Lev e.V. Internationale Liste Leverkusen
**Gemeinnütziger Verein zur Förderung interkulturellen Lebens
in Leverkusen**

Inter-Lev Fraktion im Integrationsrat

Inter-Lev e.V. • Postfach 300401 • 51333 Leverkusen

Vorsitzende des Integrationsrates
Frau Bella Buchner
Manforter Str. 184
51373 Leverkusen

Leverkusen, 10.01.2020

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Integrationsrates zu setzen:

Finanzielle Unterstützung der mit dem Integrationsrat zusammenarbeitenden Vereine

Die Stadt Leverkusen wird aufgefordert, für Unterstützung der mit dem Integrationsrat zusammenarbeitenden Vereine einen Betrag von jährlich 40.000,00 € bereit zu stellen.

Begründung

Die mit dem Integrationsrat zusammenarbeitenden Vereine tragen durch ihre vielfältigen Aktionen und Aktivitäten erheblich zur Völkerverständigung in unserer Stadt bei. Leverkusen versteht sich als Stadt der Integration und hat mit vielen Migrantenvereinen das Integrationskonzept mitunterzeichnet.

Die Stadt Leverkusen stellt seit über 20 Jahren einen festen Betrag von 20.150,00 € jährlich zur Verfügung. Inzwischen haben die mit dem Integrationsrat zusammenarbeiten und bezuschussten Vereine die Anzahl 21 mit steigender Tendenz erreicht, so dass es längst die Zeit gekommen ist, diesen Betrag auf 40.000,00 € festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Jannis Goudoulakis
IR Mitglied

gez. Sam Kofi Nyantakyi
IR Mitglied

Stadt Leverkusen

Finanzielle Richtlinien zur Förderung der Integration Beschluss des Integrationsrates vom 12.06.2017

1. Förderungsgrundsätze

Bei der Integration der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Zuwanderungsgeschichte hat Leverkusen schon einige Erfolge erzielt. Trotzdem oder gerade deshalb ist die weitere Förderung der Integrationsarbeit durch die Migrantenselbstorganisationen unabdingbar. Diese Förderung ist auch Bestandteil des vom Rat am 29.06.2009 – Vorlage R 1600/16. TA - beschlossenen Integrationskonzeptes.

Ziel der Förderung ist, das unterschiedlich große Engagement der Migrantinnen und Migranten und ihrer Selbstorganisationen zu unterstützen und weiter zu verbessern. Hierzu sind den integrationsbezogenen Angeboten der Stadt entsprechende Selbstverpflichtungen der Migrantenselbstorganisationen zur aktiven Mitarbeit gegenüber zu stellen.

Wichtige Bestandteile sind dabei:

- die Umsetzung des Leverkusener Integrationskonzeptes unter Einbeziehung der Migrantinnen und Migranten;
- Die Beteiligung an den Aktivitäten des Integrationsrates und seiner Gremien
- die möglichst umfassende Information und Beratung der Leverkusener mit Zuwanderungsgeschichte;
- die Pflege und Wahrung ihrer kulturellen Identität;
- ihre gesellschaftliche Gleichstellung;
- die aktive Mitarbeit der Migrantenselbstorganisationen bei der Erreichung dieser Ziele.

Deshalb ist Grundvoraussetzung für die Förderung einer Migrantenorganisation der Abschluss des Leverkusener Vertrages für Integration mit der Stadt und die Organisationsform als eingetragener gemeinnütziger Verein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller

- die ausschließlich religiöse und/oder politische Ziele verfolgen oder
- Vereine (z.B. Sport, Tanz, Musik, Gesang) die ausschließlich Ihr Angebot ohne weitere Integrationsarbeit ausüben
- die die Ziele des Leverkusener Integrationskonzeptes ablehnen oder
- die nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie die Bestimmungen des Grundgesetzes nicht achten.

Nicht förderungswürdig ist außerdem

- der ausschließliche Betrieb als Gaststätte/Teestube
- der Betrieb ausschließlich als Geselligkeitsverein
- der Betrieb ausschließlich für Mitglieder in Form einer geschlossenen Gesellschaft.

2. Förderungsgegenstände

Der jährlich zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird nach dem Umfang der Vereinsarbeit und der Mitarbeit bei der Umsetzung des Leverkusener Integrationskonzeptes gestaffelt. Die jeweiligen Anteile werden durch ein Punktesystem ermittelt. Der im Haushalt zur Verfügung stehende Betrag wird durch die sich aus allen zugelassenen Anträgen ergebende Gesamtpunktzahl geteilt. Der Vereinszuschuss ergibt sich dann aus der Multiplikation des so ermittelten Punktbetrages mit der Punktzahl des jeweiligen Vereins.

Ziel und Zweck des Punkteverfahrens ist die Förderung und Anerkennung des Engagements der Vereine.

a) Vereinsarbeit

Zur grundsätzlichen Vereinsarbeit gehören beispielsweise der Betrieb eines Vereinssitzes, die Beratung und Betreuung von Ratsuchenden, Information von Mitgliedern, Durchführung eigener Veranstaltungen, offene Angebot von Frauengruppen und Gruppen für Kinder/Jugendliche oder andere Zielgruppen.

Der Anteil für Vereinsarbeit wird wie folgt gestaffelt:

| | |
|---|------------|
| Betrieb eines Vereinssitzes als Mieter oder Eigentümer der Vereinsräume | 4 Punkte |
| Zahlung der Betriebskosten/Heizkosten für ihre Vereinsräume | 3 Punkt |
| Öffnungszeiten an mind. 2 Wochentagen | 1 Punkt |
| Öffnungszeiten für jeden weiteren Wochentag | 0,5 Punkte |
| Regelmäßiges Angebot (mind. 2 x Jahr) einer eigenen Frauengruppe (Mitteilung der Angebote an die Geschäftsstelle IR zur Veröffentlichung auf der Internetseite des IR) | 1 Punkt |
| Regelmäßiges Angebot (mind. 2 x Jahr) einer eigenen Kinder/Jugendgruppe (Mitteilung der Angebote an die Geschäftsstelle IR zur Veröffentlichung auf der Internetseite des IR) | 1 Punkt |
| Angebote für andere Zielgruppen außerhalb des eigenen Vereins (z.B. Flüchtlinge) | 1 Punkt |
| Angebote im Sportbereich | 1 Punkt |
| Angebote im kulturellen Bereich (z.B. Tanz, Musik, Gesang etc.) | 1 Punkt |
| Beteiligung an integrationsfördernden Aktivitäten (z.B. Beteiligung an der Stadtteilarbeit) | 1 Punkt |
| Beratungs- und Betreuungsangebote mit festen Ansprechzeiten | 1 Punkt |
| Mindestens 3-jährige aktive vielfältige Vereinstätigkeit | 1 Punkt |
| Telefonische Sprechzeiten/garantierte Erreichbarkeit an mind. einem Vormittag und einem Nachmittag (Montag-Samstag) | 1 Punkt |
| Regelmäßige Begleitung/Unterstützung (mehrmals im Monat) bei Ämtergängen durch Mitglieder des Vereins | 1 Punkt |

b) Mitarbeit

Zuschussanteil für die regelmäßige Mitarbeit bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes und bei Veranstaltungen des Integrationsrates (ausgenommen Leverkusener Europapokal):

| | |
|--|----------|
| Beteiligung an den Veranstaltungen des Integrationsrates (je Veranstaltung 1 Punkt/maximal 4 Punkte) | 1 Punkte |
| Besondere Aktionen bei den Veranstaltungen des Integrationsrates oder auf städtischer Ebene | 1 Punkt |
| Regelmäßige Mitarbeit durch Vereinsmitglieder in einem Arbeitskreis des Integrationsrates /je AK | 1 Punkt |
| Durchführung eigener vereinsübergreifender Veranstaltungen | 1 Punkt |

2. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Der Zuschussantrag ist bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates auf einem dort bereitgehaltenen Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind als Verwendungsnachweis die zuschussrelevanten Unterlagen des vorangegangenen Jahres auf Verlangen vorzulegen. Rückforderungen, die sich aus dem Verwendungsnachweis ergeben werden mit dem Zuschuss für das laufende Jahr verrechnet. Nachbewilligungen sind nicht möglich. Wesentliche Veränderungen in der Vereinsarbeit sind bei der Antragstellung bekannt zu geben und bei der Zuschussermittlung zu berücksichtigen, damit spätere Rückforderungen vermieden werden. Die Auszahlung soll zeitnah nach erfolgter Beschlussfassung durch den Integrationsrat erfolgen.

3. Zuständigkeit/Prüfung/Beschlussfassung

Über die Förderungswürdigkeit, das Vorliegen der Förderungskriterien sowie die Zuschusshöhe legt der Vorstand des Integrationsrates in Abstimmung mit der/dem Integrationsbeauftragten/GeschäftsführerIn des Integrationsrates dem Integrationsrat einen Vorschlag zur Abstimmung vor.

Der Integrationsrat, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreterin/Stellvertreter, prüfen gemeinsam mit der/dem Integrationsbeauftragten/GeschäftsführerIn die ordnungsgemäße Antragstellung. Bei Verhinderung der Vorstandsmitglieder erfolgt die Vertretung durch ein Mitglied des Integrationsrates. Der Integrationsrat benennt hierzu 3 Mitglieder. Die zur Prüfung berechtigten Integrationsratsmitglieder werden durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten, wenn ein Verein der jeweils eigenen Herkunft zu prüfen ist. Für abgelehnte Anträge besteht die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und muss begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der/die Integrationsbeauftragte/GeschäftsführerIn mit 2 vom Integrationsrat für den jeweiligen Fall bestimmten Integrationsratsmitglieder, die unterschiedlichen Listen und nicht der Herkunft des Antragstellers angehören.

Die Beschlussfassung zur Auszahlung der Zuschüsse für alle eingegangenen und nach der Prüfung für förderwürdig erklärte Anträge, erfolgt in der Sitzung des Integrationsrates.

4. Widerruf/Rückforderung

Der Integrationsrat und die Stadt Leverkusen behalten sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung für den Fall vor, dass

- gegen diese Richtlinien verstoßen wurde oder
- die Prüfung ergibt, dass ein geringerer oder kein Zuschuss hätte bewilligt werden dürfen.

5. Rechtsanspruch

Die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.